



Carnet A.T.A.

Kurzübersicht für den Reisenden

Merkblatt



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg

Merkblatt



Carnet A.T.A. – Kurzübersicht für den Reisenden

Carnets ersparen Ihnen Zeit und Geld bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren. Die falsche Handhabung kann aber gravierende Nachteile, besonders die Zahlung von Einfuhrabgaben, zur Folge haben.

Die sollten Sie vermeiden, indem Sie die nachfolgenden Hinweise beachten. Legen Sie dieses Merkblatt zu Ihrem Carnet und schauen Sie vor dem Überqueren der Grenze hinein. Diese Hinweise gelten gleichermaßen für das Carnet C.P.D.-Verfahren.

Nach Ausstellung des Carnets durch Ihre Industrie- und Handelskammer (IHK):

Identität der Waren („Nämlichkeit“) vom Binnenzoll sichern lassen.
Gleichzeitig das gelbe Ausfuhrblatt behandeln lassen.

Sie verlassen das Zollgebiet der EU:

Bei der Ausreise vom EU-Grenzzollbeamten den Stammabschnitt (kleiner oberer Teil) des gelben Ausfuhrblattes abstempeln lassen.

Sie reisen in einen Nicht-EU-Staat ein:

Bei der Einreise den Stammabschnitt des weißen Einfuhrblattes vom Einfuhr-Zöllner behandeln lassen.

Sie verlassen einen Nicht-EU-Staat:

Bei der Ausreise den Stammabschnitt des weißen Wiederausfuhrblattes vom Ausfuhr-Zöllner behandeln lassen.

Sie kehren in die EU zurück:

Vom EU-Zöllner an der Grenze oder beim Binnenzollamt das gelbe Wiedereinfuhrblatt behandeln lassen.

Vor jeder Ein- und Ausreise Feld F des jeweiligen Trennabschnittes ausfüllen; dabei die richtigen Positionen aus der Warenliste angeben und – am besten unmittelbar an der Grenze – persönlich unterschreiben. Dazu muss Ihr Name im Feld B stehen. Wenn dort „gemäß Vollmacht“ vermerkt ist, müssen Sie eine entsprechende schriftliche Unterlage vorlegen. Danach wird der Zollbeamte die Ware stichprobenartig überprüfen und Eintragungen im Carnet vornehmen.

Anschließend müssen Sie diese Vermerke kontrollieren und beanstanden, wenn die Warenpositionen nicht stimmen. Weiterhin sollten Sie bei Einreisen prüfen, ob Ihnen in Zeile 2 des Stammabschnittes Fristen gesetzt wurden und ob diese ausreichen. Solche Fristen werden auf Antrag (mündlich gleich an der Grenze oder nachträglich von einem Binnenzollamt) verlängert.

Bei Transitverkehren (blaue Blätter) brauchen Sie die Erklärung in Feld F nur bei der Einfahrt abgeben, ansonsten ist der Ablauf der gleiche.

Nicht durchwinken lassen, auf Abfertigung bestehen!

Wenn es aber einmal nicht klappen sollte, lassen Sie das Carnet auf der anderen Seite der Grenze abfertigen (Drittland: weißes Blatt; EU: gelbes Blatt).

Wenn bei der Ausreise Fristüberschreitungen beanstandet werden, geben Sie gute Gründe an. Der Zoll kann Nachsicht üben, wenn das für Sie unvorhersehbar und unabwendbar war, Sie also keine Schuld trifft.

Nach der letzten Reise geben Sie das Carnet an die IHK zurück. Wenn dann noch Bereinigungen erforderlich sind, werden die IHK und ggf. Euler Hermes Sie beraten. Diese Ratschläge sollten Sie befolgen; sie ersparen Ihnen die Zahlung von Einfuhrabgaben.

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.